Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 6 BauGB)

1.3 Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB)

In einem Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 22 - Willemslägerweg - behalten ihre Gültigkeit.